

## »Showdown« für die Menschenrechte in Strafsachen

Im November 2017 hatte Dänemark für ein halbes Jahr den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates übernommen – und als politische Agenda eine »Reform« der EMRK angekündigt, die auch im strafrechtlichen Kontext aufhorchen ließ. Das Königreich im hohen Norden sieht seine nationale Handlungsfreiheit in der Ausländerpolitik (Ausweisung von Flüchtlingen) durch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) zu sehr eingeschränkt. Die »dynamic interpretation« der Konvention soll verändert und die »Kommunikation« zwischen den Vertragsstaaten und dem *EGMR* ausgebaut werden.

Hintergrund ist, dass der *EGMR* die Abschiebung von schwerkriminellen Ausländern aus Dänemark, unter Hinweis auf die Bedingungen im jeweiligen Heimatland, als konventionswidrig eingestuft hatte. Obwohl die Zahl der Asylbewerber in Dänemark vergleichsweise niedrig liegt, haben die Straßburger Urteile im Land eine breite politische Debatte ausgelöst, die bis zu dem emotionalen Vorschlag reicht, einzelne Menschenrechte zu nationalen Bürgerrechten herabzustufen oder gar den Austritt aus der EMRK zu erklären. Nun mit Empörung zu reagieren oder gar mit dem erhobenen Zeigefinger auf den Nachbarn im Norden zu zeigen, wäre voreilig und als Verdrängungsmechanismus zu deuten. Ressentiments gegenüber den bisweilen als »starr«, »unflexibel« und wenig »national-kompatibel« empfundenen Vorgaben des *EGMR* werden seit geraumer Zeit europaweit geschürt – in Polen, Russland, Ungarn und der Türkei, aber auch in der Schweiz und im UK, um nur einige prominente Beispiele zu nennen.

Auch in Deutschland geraten Menschenrechte immer häufiger unter Rechtfertigungsdruck, und das nicht nur bei Rechtspopulisten. Dieser Trend erreicht auch das Strafverfahren, man denke an die *EGMR*-Urteile zur Tatprovokation und § 329 StPO. In punitiven Zeiten und einer medial permanent behaupteten Existenzbedrohung durch den Terrorismus kommen neben aufenthaltsrechtlichen Fragen auch Kernfragen der StPO (Schweigerecht, Unschuldsvermutung, Konfrontationsrecht) auf den Prüfstand. Schwer erträglich wird es, wenn aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 EMRK ein die »Freiheit« beschränkendes Recht auf »Sicherheit« konstruiert und der seit mehr als 65 Jahren abschließende, bewusst eng gefasste Katalog zulässiger Möglichkeiten der Freiheitsentziehung in Frage gestellt wird. Wie auch immer man etwa zu einer »Gefährderhaft« politisch stehen mag – sie sollte sich an einem harten und nicht vorher passend »geschliffenen« Art. 5 EMRK messen lassen. Prozessual wird das Kontrollsystem der EMRK bereits seit geraumer Zeit den »Bedürfnissen« der Praxis angepasst. Den Zugang zum *EGMR* »standardisierende« Formulare sowie das Verfahren »beschleunigende« Entscheidungsformen und Spruchkörper (Einzelrichter) wurden ins Leben gerufen. Die Frist für Individualbeschwerden wird bald (15. Protokoll) von sechs auf vier Monate sinken.

Nicht nur für Nationalisten und Rechtspopulisten ist daher längst die Zeit gekommen, die EMRK auch »materiell« für die Herausforderungen der Zukunft fit zu machen. Diesem Trend gilt es mit Nachdruck zu widerstehen. Die EMRK hat Bedrohungsszenarien durch diverse Formen des Terrorismus nicht nur heil überstanden, sondern sich dabei zugleich als Bollwerk gegen ein Absinken von Misshandlungsverboten und ein schier unerschöpfliches Repertoire von Mitteln zur Ausforschung privater Lebensbereiche erwiesen. Die Initiative Dänemarks sollte daher mehr als wachrütteln und vor allem eines sein: eine Mahnung an die Erhaltung eines effektiven, überstaatlichen Systems zum Schutz der Menschenrechte in Europa, dessen Export und Nachahmung wir Staaten außerhalb Europas bei passender Gelegenheit immer wieder gerne ans Herz legen. Immerhin, Dänemark will auch eine führende Rolle bei der Bekämpfung von Folter einnehmen und die Türkei hat jüngst erklärt, ein Urteil des *EGMR* im Fall des bis vor kurzem inhaftierten Journalisten *Deniz Yücel* befolgen zu wollen; an sich eine Selbstverständlichkeit, in diesen Zeiten aber leider doch eine Meldung wert.

**Prof. Dr. Robert Esser, Passau**